

Reglement des Berufsbildungsfonds Gärtner und Floristen

Inhalt

Name und Zweck.....	2
Geltungsbereich.....	2
Leistungen und Leistungskatalog	3
Beiträge	4
Rechnungslegung und Reservenbildung	4
Organe, Revision und Aufsicht	5
Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung.....	6

Erster Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Berufsbildungsfonds Gärtner und Floristen» (Fonds) besteht im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) ein Berufsbildungsfonds des Verbandes JardinSuisse (Unternehmerverband Gärtner Schweiz), an dem sich der schweizerische Floristenverband (SFV) beteiligt.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dem Fonds soll die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung der Gärtner- und Floristenbranche gefördert werden.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks entsprechende Beiträge.

Zweiter Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die ganze Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, welche in der Gärtner- und/oder der Floristenbranche tätig sind.

Namentlich sind dies:

- a Garten- und Landschaftsbaubetriebe;
- b Garten- und Landschaftspflegebetriebe;
- c Zierpflanzen- und Schnittblumengärtnereien;
- d Baumschulbetriebe;
- e Staudengärtnereien;
- f Blumengeschäfte und Floristikbetriebe;
- g Florale Verarbeitungs- und Dekorationsbetriebe;
- h Gartencenter und Endverkaufsgärtnereien;
- i Gärtnerische Handelsbetriebe (Jungpflanzen-, Pflanzen- und Blumenhandel);
- k Gemeinde-, Stadt- und Friedhofgärtnereien.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt zudem für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, welche zur Erbringung von gärtnerischen oder floristischen Leistungen in ihren Betrieben Arbeitsverhältnisse aufweisen mit Personen:

- a mit einer beruflichen Grundbildung (EFZ oder EBA) als Gärtner/in, Florist/in oder Detailhandelsangestellte/r Polynatura.Garden;
- b mit eidgenössischem Fachausweis (Berufsprüfung) als Obergärtner oder Florist;
- c mit eidgenössischem Diplom (höhere Fachprüfung, höhere Fachschule) als Gärtnermeister, Techniker Garten- und Landschaftsbau oder Florist;
- d ohne gärtnerischen oder floristischen Abschluss.

Art. 6 Unterstellung der einzelnen Betriebe und Betriebsteile

Dem Fonds sind diejenigen Betriebe oder Betriebsteile unterstellt, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

¹ SR 412.10

Dritter Abschnitt: Leistungen und Leistungskatalog

Art. 7 Leistungen

¹ Der Fonds unterstützt in der Gärtner- und der Floristenbranche folgende Leistungen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:

- a Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung, insbesondere Analyse, Entwicklung, Forschung, Studien, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information und Wissensvermittlung, Controlling;
- b Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung, insbesondere Berufswahlvorbereitung wie Berufsbilder, CD's, Internet, Informationen für Schulen und Berufsberater, Unterlagen zur Selektion von Lernenden, regionale/nationale Informationsveranstaltungen und Berufsmessen, Informationsmaterial über das System der beruflichen Weiterbildung zur Berufs- und höheren Fachprüfung;
- c Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung, insbesondere erstellen und unterhalten von BiVo EFZ und EBA, Modelllehrgänge, Bildungspläne, Unterlagen Fachkunde, Prüfungsunterlagen/-aufgaben und Übersetzung vorgenannter Unterlagen in die Landessprachen, Fortbildung von Berufsbildnern, Fachkundelehrkräften, Instruktoren und Experten, erarbeiten von Reglement, Rahmenprogramm und Kursunterlagen zu den überbetrieblichen Kursen, Evaluation von Prüfungen und Prüfungsentwicklung, Kontakt mit kantonalen Bildungsämtern und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie;
- d Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von JardinSuisse und SFV betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung, insbesondere unterhalten eines Systems zur Vorbereitung auf die eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen, Zusammenarbeit mit Ausbildungsträgern, erarbeiten von Modulbeschrieben, Lernzielkatalogen, Modulabschlussprüfungen etc., sowie Auswahl, Schulung und Einsatz von Experten und Auditoren, Qualitätssicherung der Modulabschlussprüfungen, sowie der Berufs- und höheren Fachprüfungen;
- e Durchführung der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen in der Gärtner- und Floristenbranche, insbesondere ausarbeiten und aktualisieren von Prüfungsordnungen, Wegleitungen und Prüfungsaufgaben, Genehmigungsverfahren, Auswahl und Schulung von Experten, Prüfungsdurchführung, -kontrolle und -auswertung, sowie Organisation der Schluss-/Diplomfeiern;
- f Evaluationsverfahren und Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben, insbesondere durchführen von und teilnehmen an Berufswettbewerben und -meisterschaften, erarbeiten von Auswahlverfahren und Prüfungsarbeiten sowie Auswahl und Schulung von Experten;
- g Den durch JardinSuisse und SFV im Zusammenhang mit der Berufsbildung erbrachten Informations-, Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand, insbesondere Informationen zur gärtnerischen und floristischen Aus- und Weiterbildung, telefonische Beratungen, allgemeine Arbeiten des Berufsbildungssekretariates zur Umsetzung der Berufsbildung, Qualitätssicherung und Zertifizierung von Prüfungsabläufen.

² Die Verwaltungskommission kann auf Antrag der Fondskommission weitere Massnahmen im gärtnerischen oder floristischen Bildungsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 mit Fondsleistungen unterstützen.

Art. 8 Leistungskatalog

- ¹ Die genaue Bezeichnung der zu unterstützenden Leistungen ist in einem separaten Leistungskatalog zusammengefasst.
- ² Änderungen im Leistungskatalog beschliesst die Verwaltungskommission auf Antrag der Fondskommission.

Vierter Abschnitt: Beiträge

Art. 9 Grundlage der Beitragserhebung

- ¹ Massgebend für die Fondsbeiträge ist die Anzahl:
 - a der branchentypischen Arbeitsverhältnisse und
 - b der selbständig erwerbenden Betriebsinhaber/innen.
- ² Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.
- ³ Jeder Betrieb bezahlt mindestens 1 Mitarbeiterbeitrag.

Art. 10 Beitragshöhe und Beitragsrhythmus

- ¹ Die Beitragshöhe wird berechnet als Summe aus:

a dem Grundbeitrag pro Betrieb:	CHF 200.00
b den Beiträgen pro Mitarbeiter/in gemäss Artikel 5:	CHF 50.00
c den Beiträgen pro Betriebsinhaber/in gemäss Artikel 5:	CHF 50.00
- ² Für Personen in einem Lehrverhältnis müssen keine Beiträge geleistet werden.
- ³ Für Personen in Teilzeitanstellung, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übersteigt, müssen Beiträge geleistet werden.
- ⁴ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar. Danach ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ⁵ Säumige Betriebe haben für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- ⁶ Die Beitragssätze nach Artikel 10 Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2007. Sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls dem Bundesrat zur Anpassung der AVE beantragt.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

- ¹ Zur Vermeidung einer Doppelbelastung für den gleichen Zweck gemäss Artikel 60 Absatz 6 BBG können Betriebe von der Pflicht zur Beitragsleistung an den Fonds ganz oder anteilmässig befreit werden, wenn sie:
 - a sich bereits mittels eines Verbandsbeitrags an der Berufsbildung im Sinne von Artikel 7 dieses Reglements beteiligen;
 - b in einen anderen Berufsbildungsfonds mit den gleichen Leistungszielen einbezahlen oder
 - c sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, welche mit dem Leistungskatalog des Fonds übereinstimmen.
- ² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss zuhanden der Fondskommission bei der Geschäftsstelle ein begründetes Gesuch einreichen.

Fünfter Abschnitt: Rechnungslegung und Reservenbildung

Art. 12 Rechnungslegung

- ¹ Es wird eine selbständige Buchhaltung geführt und jährlich eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang zur Jahresrechnung sowie die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes erstellt und an die verantwortlichen Organe abgegeben.
- ² Die Bücher und Jahresrechnung des Fonds werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 13 Reservenbildung und Begrenzung der Einnahmen

¹ Die allgemeinen Reserven dürfen insgesamt maximal 50% eines Jahresumsatzes des Berufsbildungsfonds betragen.

² Die Verwaltungskommission beschliesst bei der jährlichen Gewinnverwendung über die Höhe der allgemeinen Reservenzuweisung.

³ Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss drittem Abschnitt unter Berücksichtigung der in Art. 13 Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Reserven im sechsjährigen Durchschnitt nicht übersteigen.

Sechster Abschnitt: Organe, Revision und Aufsicht

Art. 14 Verwaltungskommission

Oberstes Organ des Fonds ist die Verwaltungskommission. Sie führt den Fonds in strategischer Hinsicht. Sie besteht aus drei Delegierten des JardinSuisse und zwei Delegierten des SFV. Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a sie wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Fondskommission;
- b sie wählt jährlich die Revisionsstelle;
- c sie bestimmt die Geschäftsstelle;
- d sie genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Fonds;
- e sie beschliesst über die Gewinnverwendung und die Reservebildung;
- f sie erteilt Decharge an Fondskommission und Geschäftsstelle;
- g sie erlässt ein Ausführungsreglement;
- h sie legt auf Antrag der Fondskommission den Leistungskatalog fest. Dazu Bedarf es einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Verwaltungskommissions-Mitglieder;
- i sie entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission abschliessend;
- k sie beantragt Änderungen im Fondsreglement nach Beschluss der DV JardinSuisse und der GV SFV beim Bundesrat zur Allgemeinverbindlichkeit;
- l sie wählt ihren Vorsitzenden.

Art. 15 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie entscheidet über:

- a die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget.

⁴ Sie beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 16 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen das Reglement des Fonds.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Leistungen, die Administration und die Buchführung.

Art. 17 Revision

Die Rechnung des Fonds wird durch eine eigene, unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727ff. des Obligationenrechts geprüft.

Art. 18 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

Siebter Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 19 Genehmigung

Dieses Reglement wurde genehmigt durch:

- a die Delegiertenversammlung des JardinSuisse vom 12. März 2008;
- b die Generalversammlung des SFV vom 05. April 2008.

Art. 20 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 21 Auflösung

Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Verwaltungskommission mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Fonds auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt.

Zürich, 29. April 2009

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

A. Berger
Zentralpräsident

C. Vercelli
Geschäftsführer

Schweizerischer Floristenverband

P. Müller
Zentralpräsident

U. Brunner
Geschäftsführer

Allgemeinverbindlichkeit

Mit Beschluss vom 29. April 2009 hat der Bundesrat dieses Reglement ab dem 1. Juni 2009 unbefristet allgemeinverbindlich erklärt.